

§ 6 StGTVG Einwendungen

StGTVG - Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorgegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.09.2025

Die Nachbarn sind berechtigt, die Einhaltung der Rechtsvorschriften geltend zu machen, die dem Schutz ihrer Grundstücke vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen durch GVO im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 dienen.

In Kraft seit 01.09.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at